

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

4. August 2020

WEISUNG

COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21

Diese Weisung tritt auf den 10. August 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. Juni 2020.

1. Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) per 22. Juni aufgehoben und gleichzeitig die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#) in Kraft gesetzt.

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat auch die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Auch diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden [Massnahmen](#) zu schützen (siehe Ziffer 3). Es gilt die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde.

Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt ab dem 10. August 2020 für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten) und der Höheren Fachschulen. Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments sowie des Kantonsärztlichen Dienstes ab.

2. Grundsätze für die Durchführung des regulären Unterrichts

Um sicherzustellen, dass die Wiederaufnahme des vollumfänglichen Präsenzunterrichts in den Kantonen in einem einheitlichen Rahmen erfolgt, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an ihrer Plenarversammlung vom 25. Juni 2020 folgende Grundsätze beschlossen:

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo die Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen

die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage fest. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.

Im Kanton Aargau erfolgt die Aufnahme des Unterrichts auf der Sekundarstufe II und an den Höheren Fachschulen, gestützt auf den Grundsätzen der EDK und unter Anwendung der Schutzmassnahmen, nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ist sicherzustellen, dass die dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen für eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen zur Anwendung kommen. Somit können die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt und die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden.

Alle rechtlichen Rahmenvorgaben, die durch die Notlage übersteuert, aber nie ausser Kraft gesetzt worden waren, sowie alle Reglemente der Bildungseinrichtungen, wie Absenzenreglemente, Hausordnungen etc. gelten wieder wie vor dem Verbot des Präsenzunterrichts am 16. März 2020.

2.1 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Piktogramme des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Abteilungen und Kursgruppen, wenn immer möglich, während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden beieinandersitzen.

2.2 Abstandsregeln und Barrieremassnahmen

Um den Unterricht im Vollbetrieb im üblichen Klassenverbund durchführen zu können, gelten folgende Regelungen:

- Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht, aber auch für alle interpersonellen Kontakte an der Schule, die länger als 15 Minuten dauern. Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftlich genutzten Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl zu versehen. Dabei gilt ein Richtmass von 2,25 m² pro Person. Falls die maximal zulässige Personenzahl überschritten wird, gilt für sämtliche im Raum anwesenden Personen eine Maskenpflicht. Für Lehrpersonen können alternativ auch Trennwände (Plexiglas) eingesetzt werden.
- Die Schulleitung und die Lehrpersonen können zusätzlich eine situative Maskenpflicht anordnen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (bspw. bei Gruppenarbeiten, Arbeiten im Labor, beim Anstehen in der Mensa, etc.).

- Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen, Dozierenden und Instruktorinnen und Instrukturen sowie des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

2.3 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten. Die Frequenz und Dauer von Kontakten, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder keine Barrieremassnahmen zum Einsatz kommen, sind möglichst klein zu halten.

3. Klassen- und Schulanlässe

Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen sowie Schulanlässe und Schulveranstaltungen können unter Einhaltung der entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise der [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) stattfinden.

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, umgehend zu informieren. Die Schulleitung resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zeitlich begrenzten Fernunterricht für einzelne Abteilungen anordnen.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weiteren Massnahmen.

5. Dokumentation der Umsetzung

Die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Höheren Fachschulen dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Sie stellen die betreffenden Dokumente der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 10. August 2020 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: Bettina Diem / Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen: Sandro Schneider).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:
www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hürzeler', with a stylized flourish at the end.

Alex Hürzeler
Regierungsrat